



AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Herr Ulrich Noack, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89 -1 55

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 26,38 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter www.amt-burg-spreewald.de unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Guhrow

- Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow Seite 2

Öffentliche Bekanntmachungen

- Einladung zur Waldbestandsbesichtigung Seite 6
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 6
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 6

Service

- Neue Freizeitführer Burg (Spreewald) in Arbeit Seite 7
- Zuschuss zum Familienurlaub Seite 7
- Weiterbildung für Waldbesitzer Seite 7
- Ablesung der Wasserzähler Seite 7
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 7
- Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt Seite 8
- Kontakte im Amt Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Guhrow

Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow

Die Gemeinde Guhrow erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl. I/11, Nr. 13), die folgende, von der Gemeindevertretung am 23. August 2011 beschlossene Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow und die gemeindliche Friedhofshalle,

- a) für die ein allgemeines Benutzungsrecht aller Einwohner besteht und
- b) bei denen die Gemeinde Guhrow durch ihre Beauftragten die Inanspruchnahme selbst gewähren kann.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Amt Burg (Spreewald), dieses vertreten durch den Amtsdirektor, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt. Die Friedhofsverwaltung führt die entsprechenden Register und Verzeichnisse.

§ 3

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er ist den Verstorbenen als würdige Ruhestätte gewidmet und dient der Pflege ihres Andenkens.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Guhrow waren, oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Die Verbindung zur Gemeinde Guhrow muss hierbei ersichtlich sein.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Grabstätten ist öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Im Falle einer Entwidmung sind die in Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten möglichst

dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 sind von der Gemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist grundsätzlich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zugänglich.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
 - (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
 - (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren. Ausgenommen sind auch die Fahrzeuge der nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden im Rahmen der Tätigkeit auf dem Friedhof,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen oder ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) chemische Unkrautvernichtungsmittel zu verwenden,
 - g) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen zu übersteigen sowie Rasenflächen und Grabstätten zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und in der Nähe von Beerdigungen zu rauchen,
 - j) Konservendosen, Flaschen, Einweckgläser, Flaschen mit Dünger, Tüten mit Muttererde oder andere der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße aufzustellen bzw. nach Ende der Arbeiten auf dem Friedhof stehen zu lassen,
 - k) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Steinmetze und Bildhauer

- (1) Steinmetze und Bildhauer bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid.
- (2) Zuzulassen sind Steinmetze und Bildhauer, die ihre betriebliche und fachliche Qualifikation sowie eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen.
- (3) Steinmetze und Bildhauer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen

gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen, Abfall und Abraum dürfen nicht gelagert werden.

(6) Steinmetze und Bildhauer, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 8

Einheitlicher Ansprechpartner; Genehmigungsfiktion und Bearbeitungsfrist

(1) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg.

(2) § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung. Abweichend von § 42a Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beträgt die Frist für Genehmigungen nach Abs. 1 einen Monat.

§ 9

Trauerfeierlichkeiten

(1) Die Interessen der Religions- und anderer Weltanschauungsgemeinschaften werden bei Bestattungen gewährleistet. Die Gestaltung der Trauerfeierlichkeiten bleibt ihnen überlassen.

(2) Das Zurschaustellen von Leichen und die Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten am offenen Sarg sind nicht gestattet.

(3) Totengedenkfeiern sind drei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 10

Allgemeines

(1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Der Friedhofsverwaltung sind Ort und Zeitpunkt der Bestattung mitzuteilen. Die Frist, innerhalb deren die Bestattung durchgeführt werden muss, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Urnen und Schmuckurnen müssen aus verrottbaren und umweltverträglichen Materialien bestehen bzw. hergestellt sein.

§ 12

Ausheben der Gräber

(1) Das Herstellen und Zufüllen der Grabstätte wird durch die Hinterbliebenen selbst organisiert (in Absprache mit dem Friedhofswart).

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Größe der Grabstätten:

| | |
|----------------|---------------|
| Einzelgrab | 1,40 x 3,00 m |
| Doppelwahlgrab | 3,00 x 3,00 m |

| | |
|------------|---------------|
| Kindergrab | 1,00 x 2,00 m |
| Urnengrab | 0,80 x 0,80 m |

§ 13 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 festgesetzten Ruhezeit dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden (ausgenommen nach Inkrafttreten dieser Satzung vergebene Reihengräber).

§ 14 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Antragsberechtigt bei Umbettungen aus Reihengrabstätten ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, aus Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen von Leichen und Aschen auf einen anderen Friedhof bzw. von einem anderen Friedhof auf den der Gemeinde Guhrow bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gegeben werden. Umbettungen werden in Verantwortung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

§ 16 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte wiedererworben werden. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes erfolgt auf Antrag zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen und zu den in diesem Zeitpunkt für den Ersterwerb des Nutzungsrechtes geltenden Gebühren. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde.

(3) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit Beisetzung übernimmt.

(4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 3 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(6) Abs. 3 gilt in den Fällen der Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt ist, durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen

§ 17

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen in Urnengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten beige-
setzt werden.

(2) Für Urnengrabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben werden.

(3) Auf einer Urnengrabstätte können bis zu zwei Urnen beige-
setzt werden. In Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten können pro Grabstätte zwei Urnen beige-
gesetzt werden.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Reihengrabstätten

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Einzelgrabstätte

- die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen zu bestatten,
- die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter sechs Jahren zu bestatten.

(3) Reihengräber sind nicht verlängerbar. Für vorhandene Reihengräber trifft dies nicht zu.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Grabmale, Einfriedungen, Abdeckungen

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so

zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Auf die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Vernetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen. Die Grabmale müssen sich in das Bild des Friedhofes einfügen. Bei Abweichungen von den ortsüblichen Grabmalen ist der Entwurf der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21

Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die nicht standsicheren Grabmale werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Nutzungsberechtigten berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Aufkleber auf der Grabstätte, welcher für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 22

Einebnung

(1) Der Antrag auf Einebnung ist durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

(2) Die Gebühren für die Einebnung hat der jeweilige Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte zu tragen. Die Gebühren ergeben sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Guhrow in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

§ 23

Einfriedungen

Es ist zulässig Wahlgrabstätten einzufrieden (eine Hecke zu pflanzen). Die Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten. Buchsbaum ist als Heckenpflanze nicht zulässig.

§ 24

Grababdeckungen

(1) Eine vollständige Abdeckung der Erdgrabstätten mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien jeglicher Art ist nicht gestattet. Die Verwendung von Hackschnitzeln ist grundsätzlich untersagt.

(2) Beeinträchtigungen anliegender Grabstätten durch bereits vorhandene Abdeckungen sind nicht der Gemeinde anzurechnen, sondern gehen zu Lasten desjenigen, der die Abdeckung aufgebracht hat.

(3) Einzelgrabstätten dürfen mit einer Abdeckung versehen werden, die nicht mehr als zwei Drittel der Einfassungsfläche beträgt. Ein Drittel muss frei bleiben. Eine entsprechende Bepflanzung der frei gehaltenen Fläche ist vorzunehmen.

§ 25**Zustimmungserfordernis**

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Gestaltungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Zustimmung ist gebührenpflichtig.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**§ 26****Herrichtung**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und am dafür vorgesehenen Platz abzulegen.

(2) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Einweckgläser, Plastiktüten aus unverrottbarem Material ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(3) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Beim Pflanzen von Ziergehölzen ist darauf zu achten, dass sie nicht größer und breiter als 0,50 m werden.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden. Holzkreuze sind zu entfernen und durch eine Einfassung und ein Grabmal zu ersetzen. Das Grabmal muss mindestens den Namen, das Geburts- und Sterbedatum ausweisen. Bei Doppelwahlgrabstellen sind zwei einzelne Einfassungen zu legen. Die Gestaltung der Doppelwahlgrabstelle als eine Einheit ist untersagt.

§ 27**Vernachlässigung**

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Grabstätte entzogen, abgeräumt, eingeebnet und eingesät oder auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder hergerichtet werden. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 28**Trauerhallen**

(1) Die Trauerhalle steht für die Beerdigungsfeierlichkeiten zur Verfügung.

(2) Die Leichen sind jedoch nicht vor Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung in die Trauerhalle zu überführen.

(3) Die Leichen der an anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in geschlossenen Särgen in die Trauerhalle gebracht und in einem besonderen Raum verschlossen aufgestellt werden.

(4) Ist die zu beerdigende Person an einer anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheit verstorben oder lässt die fortgeschrittene Verwesung Geruchsverbreitung befürchten, so kann die Aufbewahrung in der Aussegnungshalle untersagt werden.

VII. Schlussbestimmungen**§ 29****Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen**

An Sonn- und Feiertagen finden keine Beerdigungen statt, sofern nicht die Beerdigung behördlicherweise angeordnet wird. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Feiertagen (einschließlich Sonntagen) finden am ersten von diesen Tagen keine Beerdigungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 30**Haftung**

Die Gemeinde Guhrow haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Guhrow nur bei Verlust oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 31**Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32**Zwangsmaßnahmen**

Die Vollstreckung von Geldforderungen und die Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen aufgrund dieser Satzung richten sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 33**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Friedhofssatzung, insbesondere über

- die Ordnung auf dem Friedhof nach §§ 5 und 6,
- Arbeiten auf dem Friedhof nach § 7,
- Das Zustimmungserfordernis nach § 25

verstößt.

(2) Bei Verstößen gegen

- § 27 Vernachlässigung,
- § 22 Abs. 3 Einebnung

kann auf der Grundlage des § 10 VwVG in der jeweils geltenden Fassung eine Ersatzvornahme erfolgen.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow vom 26. September 2002 und deren 1. Änderung vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald), den 26.08.2011

gez. Ulrich Noack

Amtsleiter

- Siegel -

Nächster Erscheinungstermin:

Mittwoch, der 5. Oktober 2011

Nächster Redaktionsschluss:

Donnerstag, der 22. September 2011

Öffentliche Bekanntmachungen

Einladung zur Waldbestandsbesichtigung

Der neu gewählte Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Schmogrow lädt zur geplanten Waldbestandsbesichtigung mit dem Förster Müller ein.

Termin: Sonntag, den 18.09.2011

Zeit: 9.00 bis 13.00 Uhr

Treffpunkt: mit dem Fahrrad am Schinderberg
Bitte Rückmeldung zur Teilnahme bis zum 12.09.2011 an die Vorstandsmitglieder, damit die Versorgung zur Mittagszeit organisiert werden kann.

Bei starkem Regen wird der Termin auf den 25.09.2011 verlegt.

Der Vorstand

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Gemeindevertretung Werben

Sitzung am 02.08.2011

öffentlicher Teil:

09/11/16: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „Wohngebiet Werben Nord-Ost“ zur Errichtung der Grundstückseinfahrt inkl. zwei Stellplätze auf dem Grundstück Flurstücke 174/4 und 175/9 der Flur 1 in der Gemarkung Werben im nördlichen Grundstücksbereich mit Zufahrt vom „Eichenweg“

nicht öffentlicher Teil:

09/11/17: Auftragsvergabe für die Dachdeckerarbeiten im Rahmen der Sanierung Kindergarten „Pustebume“, Haus 2, an die Fa. Dachdeckermeister Jens Quitz, OT Müschen, Burg (Spreewald)

Amtsausschuss Burg (Spreewald)

Sitzung am 08.08.2011

öffentlicher Teil:

ohne Nr.: Zustimmung zum Antrag, das Brandenburger Dorf- und Erntefest zu unterstützen. Aus dem Amtshaushalt sollen maximal 50-Arbeitsstunden des Bauhofes sowie der Busshuttle zum Seniorennachmittag finanziert werden.

nicht öffentlicher Teil:

10/11/09: Auftragsvergabe der Elektroinstallationsarbeiten im Rahmen des Neubaus der kommunalen Betriebsstätte (Bauhof) an die Fa. Lormes & Sachs GbR, Cottbus

10/11/10: Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage der Fenster und Außentüren im Rahmen des Neubaus der kommunalen Betriebsstätte (Bauhof) an die Fa. Bauelemente H. Kollosche GmbH, Burg (Spreewald)

10/11/11: Auftragsvergabe zur Lieferung und Montage der Industrietore im Rahmen des Neubaus der kommunalen Betriebsstätte (Bauhof) an die Fa. Grätz GbR, Cottbus

Gemeindevertretung Briesen

Sitzung am 22.08.2011

öffentlicher Teil:

01/11/16: Beschluss, den Höchstbetrag des Kassenkredits, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, auf 300.000 EUR festzusetzen

01/11/17: Beschluss der unentgeltlichen Übertragung rückwirkend zum 31.12.2009 des von der Gemeinde Briesen für die Ortswehr Briesen bereits beschafften Inventars sowie zukünftiger Beschaffungen in das Eigentum des Amtes Burg (Spreewald)

nicht öffentlicher Teil:

01/11/15: Beschluss zur Umschuldung des Kommunaldarlehens bei der Deutschen Kreditbank AG

Gemeindevertretung Guhrow

Sitzung am 23.08.2011

öffentlicher Teil:

05/11/05: Beschluss, den Höchstbetrag des Kassenkredits, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, auf 200.000 EUR festzusetzen

05/11/06: Zustimmung zur Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Guhrow (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

05/11/08: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Spreewaldbahn“ zur Errichtung des Carports von 4,50 x 8,00 m außerhalb des Baufeldes auf dem Grundstück Flurstück 277 der Flur 3 in der Gemarkung Guhrow

Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss

Dienstag, 13.09.2011

Hauptausschuss der Gemeinde Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Gaststätte „Deutsches Haus“

Bauausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Mittwoch, 14.09.2011

Schulverbandsversammlung Burg (Spreewald):

19:00 Uhr

Donnerstag, 15.09.2011

Bau- und Entwicklungsausschuss Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, „Deutsches Haus“

Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow:

19:00 Uhr, Sportlerheim Fehrow

Dienstag, 20.09.2011

Hauptausschuss der Gemeinde Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Montag, 26.09.2011

Amtsausschuss Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, „Alter Spreewaldbahnhof“ Briesen

Dienstag, 27.09.2011

Hauptausschuss der Gemeinde Dissen-Striesow:

19:00 Uhr, Heimatmuseum

Mittwoch, 28.09.2011

Gemeindevertretung Burg (Spreewald):

19:00 Uhr, Haus der Begegnung Burg

Dienstag, 04.10.2011

Gemeindevertretung Werben:

19:30 Uhr, Sportlerheim

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage www.amt-burg-spreewald.de

Service

Neue Freizeitführer Burg (Spreewald) in Arbeit

Interessenten für neue Einträge gesucht

Weg wie warme Semmeln geht der 52-seitige Freizeitführer Burg (Spreewald), welcher für Gäste in der Touristinfo und vielen anderen Einrichtungen bereitliegt.

Da sich die aktuelle Auflage dem Ende neigt, soll für den Herbst eine neue überarbeitete Ausgabe der beliebten Broschüre mit höherer Auflage erscheinen.

Bis zum 16. September 2011 können sich interessierte Leistungsträger wegen eines Eintrags bei den Mitarbeitern der Touristinformation melden.

Leistungsträger mit bestehenden Einträgen werden per E-Mail über Teilnahme und eventuellem Änderungsbedarf informiert.

Kontakt über Frau Kollosche oder Frau Koal

Touristinformation im Haus des Gastes

Am Hafen 6, 03096 Burg (Spreewald)

Telefon: (03 56 03) 75016-0

Zuschuss zum Familienurlaub

Wie das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz mitteilt, können nach wie vor Anträge auf Zuschüsse für Ferienreisen des Landes Brandenburg für Familien mit geringem Einkommen gestellt werden. In den vergangenen Jahren war das Budget oftmals bereits im Juli ausgeschöpft. Gefördert werden nur Familienreisen innerhalb Deutschlands, Polen und Tschechien und mit einem Aufenthalt von mindestens fünf Tagen.

Wer in diesem Jahr noch einen Urlaub mit der Familie plant, kann sich bei Interesse in der Beratungsstelle melden. Ob die Familie die finanziellen Voraussetzungen für den Erhalt der Zuschüsse erfüllt, kann sofort ermittelt werden.

Familienberatung Calau

03205 Calau, Töpferstraße 3

Tel: 03541 712680

Sprechzeiten:

| | | |
|------------|-------------|-------------|
| Montag | 15 - 18 Uhr | |
| Dienstag | 9 - 12 Uhr | 14 - 16 Uhr |
| Donnerstag | 9 - 12 Uhr | 14 - 16 Uhr |

Mittwoch und Freitag nach telefonischer Vereinbarung. Spättermine sind möglich.

Erika Kühnel

Einrichtungsleiterin

Weiterbildung für Waldbesitzer

Am 4. und 5. November veranstaltet die Waldbauernschule Brandenburg e. V. aufgrund der hohen Nachfrage im letzten Jahr im Großraum Spremberg eine zweite Weiterbildungsrunde für Waldbesitzer und -besitzerinnen. Schulungsthemen sind Waldschutz, Waldbau Buche, Holzmarkt und Betriebswirtschaft. Abgerundet wird die Veranstaltung durch eine Wald-Exkursion zu praktischen Fragen.

Alle interessierten Waldbesitzer sind herzlich eingeladen. Es wird ein Unkostenbeitrag von 30 Euro erhoben. Die Schulungen finden am 4. November, von 16:00 - 19:30 Uhr sowie am 5. November, von 8:30 - 15:30 Uhr, im Wolfshainer Hof, Dorfstraße 1 in 03130 Wolfshain statt. Da die Veranstaltung nur bei mindestens acht Teilnehmern durchgeführt werden kann, wird um vorherige Anmeldung gebeten, per Telefon unter 033 920-506 10, per E-Mail waldbauern@t-online.de oder in Ihrer zuständigen Oberförsterei.

Thomas Meyer

Stv. Vors. Waldbauernschule e. V.

Ablesung der Wasserzähler

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt für die Jahresverbrauchsrechnung 2010 in der Zeit **vom 1. bis 30. September 2011** bei allen Kunden der Gemeinde Burg.

Kunden, die nicht angetroffen werden, bitten wir, die Zählerstände selbst abzulesen und auf den von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG ausgegebenen Selbstablesekarten zu vermerken oder den Zählerstand gut sichtbar zu hinterlegen. Die Hinweise auf den Selbstablesekarten bitten wir zu beachten.

Bei Nichtmeldung der Zählerstände wird der Wasserverbrauch durch die Mitarbeiter der LWG geschätzt.

Achten Sie bitte darauf, dass sich die beauftragten Mitarbeiter ausweisen. Die mit der Ablesung von der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG beauftragten Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Kassierungen vorzunehmen.

Wir bitten um Verständnis und Unterstützung.

Ihre

LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG

Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 0 18 05/58 22 23 680. Der Diensthabende und die Telefonnummer können sich kurzfristig ändern. Bitte informieren Sie sich aktuell in der „Lausitzer Rundschau“.

Bereitschaftsplan:

| | | | |
|----|--------|---|----------------|
| Mi | 07.09. | Frau Dr. Stephan, Am Sportplatz 13, Werben | (13 bis 7 Uhr) |
| Do | 08.09. | Frau Dr. Stephan | (19 bis 7 Uhr) |
| Fr | 09.09. | Frau Dr. Stephan | (13 bis 7 Uhr) |
| Sa | 10.09. | Frau Dr. Stephan | (7 bis 7 Uhr) |
| So | 11.09. | Frau Dr. Stephan | (7 bis 7 Uhr) |
| Mo | 12.09. | Frau Dr. Kamke, Bahnhofstr. 9, Burg | (19 bis 7 Uhr) |
| Di | 13.09. | Frau Dr. Kamke | (19 bis 7 Uhr) |
| Mi | 14.09. | Frau Dr. Kamke | (13 bis 7 Uhr) |
| Do | 15.09. | Herr DM Krumpelt, Hauptstr. 24 A, Burg | (19 bis 7 Uhr) |
| Fr | 16.09. | Frau DM Allecke, Hauptstr. 24 A, Burg | (13 bis 7 Uhr) |
| Sa | 17.09. | Frau Dr. Kamke | (7 bis 7 Uhr) |
| So | 18.09. | Frau Dr. Kamke | (7 bis 7 Uhr) |
| Mo | 19.09. | Herr DM Krumpelt | (19 bis 7 Uhr) |
| Di | 20.09. | Frau H. Unger, Bahnhofstr. 9, Burg | (19 bis 7 Uhr) |
| Mi | 21.09. | Herr Dr. Winzer, Hauptstr. 25, Burg | (13 bis 7 Uhr) |
| Do | 22.09. | Frau H. Unger | (19 bis 7 Uhr) |
| Fr | 23.09. | Herr DM Krumpelt | (13 bis 7 Uhr) |
| Sa | 24.09. | Herr DM Krumpelt | (7 bis 7 Uhr) |
| So | 25.09. | Herr Dr. Rosenberger, Hauptstr. 37, Burg | (7 bis 7 Uhr) |
| Mo | 26.09. | Herr Dr. Winzer | (19 bis 7 Uhr) |
| Di | 27.09. | Herr Dr. Winzer | (19 bis 7 Uhr) |
| Mi | 28.09. | Frau H. Unger | (13 bis 7 Uhr) |
| Do | 29.09. | Frau DM Becker, Dorfstr. 28, Briesen | (19 bis 7 Uhr) |
| Fr | 30.09. | Frau DM Becker | (13 bis 7 Uhr) |

Samstagsprechstunde

von 9 bis 11 Uhr in den Praxisräumen des Diensthabenden

**Die Spreewaldbibliothek
„Mina Witkojc“
empfiehlt**

Buchtipp



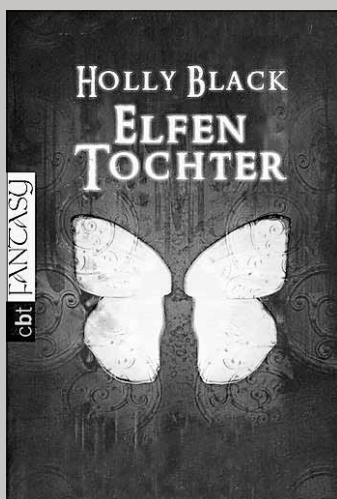
**Mary Pope Osborne
„Gefangen im Elfenwald“**

Rätselhafte Abenteuer in fremden Welten und längst vergangenen Zeiten erwarten dich auch in der Reihe „Das magische Baumhaus“.

Diesmal landen Anne und Philipp mit dem Baumhaus im irischen Moor. Sie sollen ein Mädchen namens Augusta finden und ihre Fantasie mithilfe einer magischen Flöte entfachen. Doch als Philipp ein falsches Lied zur Melodie der Flöte singt, verschwindet Augusta plötzlich und ist im Reich der Elfen gefangen! Mit der Hilfe eines Kobolds können die Geschwister zum Glück das zauberhafte Reich betreten...

**Holly Black
Elfentochter**

Düster, romantisch, unheimlich ist der erste Fantasy-Jugendroman der „Spiderwick“-Autorin Holly Black: Die 16-jährige Kaye zieht mit der Band ihrer Mutter herum, bis ein seltsamer Anschlag die beiden dazu zwingt, in ihrer Heimatstadt Zuflucht zu suchen. Dort begegnet sie Roiben, dem Elfenritter, der ihr das Geheimnis ihrer wahren Herkunft offenbart: Kaye wurde als Elfe geboren. Bevor sie begreifen kann, was mit ihr geschieht, findet sie sich in den uralten Kampf zweier verfeindeter Elfenhöfe verstrickt ...



**„Zauberhafter Abenteuerspaß
mit Hexe Lilli“**

Drei Geschichten für Erstleser finden sich in diesem „Hexe Lilly“-Sammelband, u. a. „Hexe Lilli und die wilden Dinos“. Wieder einmal kommt die kleine Hexe auf eine verrückte Idee: Weil ihr kleiner Bruder Leon sie nicht mit seinen Dinosauriern spielen lässt, hext sie sich ein Dinosaurier-Ei her und brütet es im Backofen aus! Aus dem Ei schlüpft ein supersüßes Dinobaby. Und weil der arme Kerl sich einsam fühlt, hext Lilli flugs ein weiteres Ei her...

Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald),
Am Bahndamm 12 b
Tel. 035603 - 549

Mo & Fr. 09.00 - 12.00 Uhr
Di & Do 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 Uhr

Ausleihgebühr:

Erwachsene: 6,50 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 3,00 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 1,50 Euro/12 Monate

Kontakte im Amt

| | |
|--|-----------------|
| Amt Burg (Spreewald) | Tel.-Nr. |
| Amtsleiter Ulrich Noack | 682-11 |
| Sekretariat Amtsdirektor Cornelia Niedan | 682-11 |
| Mitarbeiter Wirtschaftsförderung, Sven Tischer | 682-27 |

Amt I - Haupt- und Ordnungsverwaltung

| | |
|------------------------------|--------|
| Amtsleiter Christoph Neumann | 682-12 |
|------------------------------|--------|

Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten

| | |
|---|--------|
| Sachgebietsleiterin, Susanne Ragotzky | 682-39 |
| Leiter Bürgerbüro/Standesamt, Volker Tanz | 682-30 |
| Gewerbe/Märkte/Ordnungsangelegenheiten, Jörg Wöltche | 682-31 |
| Einwohnermeldewesen, Sylvia Schmidt | 682-35 |
| Standesamt, Monika Troppa | 682-36 |
| Brandschutz, Sandra Schenker | 682-32 |
| Bestattungswesen/Fundbüro, Petra Matschenz | 682-37 |

Sachgebiet Allgemeine Verwaltung

| | |
|---|--------|
| Sachgebietsleiter, Christoph Neumann | 682-12 |
| Zentrale Verwaltung, | |
| Dietlind Selka, Christel Zachow | 682-13 |
| Personal, Steffi Balting | 682-14 |
| Schule/Kultur/Sport/Archiv, Tina Kalleske | 682-15 |
| Kita/Jugend, Bettina Gardy | 682-34 |
| ADV, Margit Hoffmann | 682-23 |
| Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit/Sitzungsdienst | |
| Kerstin Möbes | 682-47 |
| Information, Sylke Linke | 682-26 |

Amt II - Finanz- und Bauverwaltung

| | |
|----------------------------|--------|
| Amtsleiterin, Petra Krautz | 682-29 |
|----------------------------|--------|

Sachgebiet Finanzverwaltung

| | |
|--|--------|
| Sachgebietsleiterin, Petra Krautz | 682-29 |
| Finanzbuchhaltung, | |
| Patricia Reichenbach, Julia Janke | 682-20 |
| Kämmereiaufgaben, | |
| Renate Kulla/Renate Radenz | 682-18 |
| Steuern, Margot Smeth/Elvira Noack | 682-21 |
| Anlagenbuchhaltung/Geschäftsbuchhaltung, | |
| Juliane Schulze | 68227 |

Sachgebiet Bau

| | |
|---|--------|
| Sachgebietsleiterin, Antje Swars | 682-43 |
| Tiefbau, Bernd Tscherner | 682-44 |
| Erschließung/Straßenausbau, Christin Steffner | 682-46 |
| Sekretariat, Sylvia Joppek | 682-42 |

Sachgebiet Gebäudemanagement

| | |
|--|--------|
| Sachgebietsleiterin, Brigitte Muschick | 682-40 |
| Liegenschaften, Petra Alexander | 682-45 |
| Technisches Gebäudemanagement, | |
| Jörn Rademacher | 682-48 |

Bauhof

| | |
|----------------------|--------|
| Leiter, Detlef Ferch | 682-19 |
|----------------------|--------|

Trink- und Abwasserzweckverband (TAZ)

| | |
|----------------|--------|
| Benito Kanzler | 682-17 |
|----------------|--------|

Sprechzeiten der Amtsverwaltung

| | |
|------------|--|
| Dienstag | 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr |

Sprechstunde des Amtsdirektors jeden 1. Dienstag im Monat, sonst nach Vereinbarung.